

Notwegerecht

Ein heikles Thema: Holzabfuhr über Nachbars Wiese

Sie haben Käferbefall in Ihrem Wald!

- die Bäume müssen schleunigst aufgearbeitet und gerückt werden!
- dies geht leider nur über Nachbars Wiese und der stellt sich quer!

Was jetzt ?

Viele Waldbesitzer kennen das Problem: kleine Parzellen und fehlende Erschließung erschweren die Bewirtschaftung. Häufig sind Waldgrundstücke nicht an öffentliche Strassen oder Wege angebunden.

Dann ist der Waldbesitzer gezwungen sein Holz über das Grundstück des Nachbarn abzutransportieren.

Darf er das?

Antworten hierauf gibt das Notwegerecht im Bürgerlichen Gesetzbuch!

Wie ist die Holzabfuhr von einem nicht erschlossenen Waldgrundstück rechtlich geregelt?

Grundsätzlich besteht das Recht auf einen Notweg, das heißt, der Hinterlieger darf sein Holz über ein oder mehrere Grundstücke zum **nächsten** Weg abfahren.

Das Notwegerecht ist aber an folgend Bedingungen geknüpft:

- Die Überfahrt muss notwendig sein
- Der Vorderlieger muss die Erlaubnis zur Überfahrt erteilen
- Es muss die kürzeste Verbindung zu Weg benutzt werden
- Der ausgewählte Notweg muss für die Abfuhr geeignet sein

Welche Kosten können anfallen?

- Der Vorderlieger kann eine angemessene Gebühr verlangen
- Entstandene Schäden sind zu ersetzen
- Wird ein regelrechter Notweg gebaut, trägt der Hinterlieger die Kosten

Was passiert im Streitfall?

Der hinterliegende Waldbesitzer darf das Grundstück des Nachbarn keinesfalls ohne dessen Erlaubnis befahren! Andererseits darf der Nachbar den Waldbesitzer nicht schikanieren, indem er die Zustimmung ständig verweigert. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet notfalls das Gericht.

Wann besteht kein Notwegerecht mehr?

Wenn das Grundstück an einen Weg angeschlossen wird oder wenn der Hinterlieger ein angrenzendes Grundstück mit Wegeanschluss erwirbt.